

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 5/11 BH

L 10 SB 45/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 30 SB 451/10 (SG Hannover)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie - Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. November 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. September 2011
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Klägerin selbst hat zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil, ihr zugestellt am 4.10.2011, mit Schreiben vom 5.10.2011 Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Dem Schreiben war ein aktueller Bescheid über die Zahlung von Leistungen nach dem SGB II beigelegt. Das Schreiben nebst Anlagen ist am 10.10.2011 dem Bundessozialgericht (BSG) zugegangen. Mit Senatschreiben vom 12.10.2011 ist die Klägerin darauf hingewiesen worden, dass neben dem Antrag auf die Bewilligung von PKH auch eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb der Rechtsmittelfrist vorzulegen ist. Eine solche Erklärung ist bis zum Ablauf der Beschwerdefrist am 4.11.2011 beim BSG nicht eingegangen.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH muss abgelehnt werden, weil die vorgeschriebene Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 ZPO) nicht innerhalb der Beschwerdefrist eingegangen bzw vorgelegt worden ist, obwohl die Klägerin auf dieses Erfordernis in der Rechtsmittelbelehrung des Urteils des Landessozialgerichts und durch Senatsschreiben vom 12.10.2011 hingewiesen worden ist (vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1). Gründe dafür, dass sie ohne Verschulden gehindert gewesen sein könnte, die betreffende Erklärung rechtzeitig einzureichen, hat die Klägerin nicht vorgebracht. Sie sind auch sonst nicht ersichtlich.

